

STADT WOLMIRSTEDT

Die Bürgermeisterin



Beschlussvorlage	öffentlich
-------------------------	-------------------

Beschluss-Nr.: 357/2019-2024	Datum: 26.04.2022	Zeichen: FD Finanzen / RÄ
--	-----------------------------	-------------------------------------

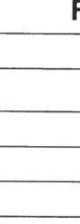
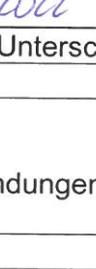
Beratungsfolge		Beratungsergebnis		
Gremium	Sitzung am	Ja	Nein	Enth.
Hauptausschuss	13.06.2022	9	/	/
Stadtrat	23.06.2022	23	/	/

beschlossen am: <u>23.06.2022</u>	<u>24.06.2022</u>  Datum, Unterschrift, Siegel
-----------------------------------	--



Betreff:
Annahme von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen

Beschluss:
Der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt beschließt die Annahme der Spende der Wolmirstedter Wohnungsbaugesellschaft mbH für das Stadtfest 2022.

Bürgermeisterin	Fachdienstleiter	Sachbearbeiter Fachdienst	
		FD Finanzen	
 M. Cassuhn	 M. Kohlrausch	 K. Rädich	

Sachdarstellung:

Nach § 99 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) darf die Kommune zur Erfüllung einzelner Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 4 KVG LSA beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme eines Angebotes einer Zuwendung obliegen dem Hauptverwaltungsbeamten.

Über die Annahme und Vermittlung entscheidet die Vertretung. Abweichend hierzu kann die Vertretung die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung auf den Hauptverwaltungsbeamten oder einen beschließenden Ausschuss übertragen.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 8 der Hauptsatzung der Stadt Wolmirstedt beschließt der Stadtrat über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Wert mehr als 1.000,00 beträgt.

Am 14.04.2022 spendete die Wolmirstedter Wohnungsbaugesellschaft mbH, Schwimmbadstraße 8 in 39326 Wolmirstedt einen Betrag in Höhe von 1.500,00 € für das diesjährige Stadtfest.

Fortsetzung Ergänzungsblatt Nr.

- Mitwirkungsverbot gem. § 33 KVG LSA bestand nicht
 Mitwirkungsverbot gem. § 33 Abs. KVG LSA bestand für

Finanzielle Auswirkungen?

- ja nein

1	2	3
Gesamtkosten der Maßnahme (Anschaffungs-/ Herstellungskosten) in Euro:	Jährliche Folgekosten/-lasten in Euro:	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Beiträge) in Euro:

Veranschlagung: im Haushalt ja nein
im Haushaltsjahr/Finanzplanjahr 2022
Produktkonto: 28111 414700